



Botschaft der Bundesrepublik
Deutschland - Bukarest

Ambasada Republicii Federale
Germania - București

Pressemitteilung

Nr. 45 - Bukarest, 15.08.2006

Erstattung in Deutschland gezahlter Rentenversicherungsbeiträge

Änderungen zum Inkrafttreten des deutsch-rumänischen Abkommens über Soziale Sicherheit und zum EU-Beitritt Rumäniens zum 01.01.2007

Versicherte können sich ihre in Deutschland gezahlten Rentenversicherungsbeiträge erstatten lassen, wenn sie nicht mehr nach deutschem Recht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung haben. Seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht müssen 24 Kalendermonate abgelaufen sein. Es ist also entscheidend, ob das Recht zur freiwilligen Versicherung in Deutschland besteht. Wenn ja, ist eine Beitragserstattung nicht möglich – selbst wenn von der freiwilligen Versicherung kein Gebrauch gemacht wird.

Das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht u.a bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten – eine Beitragserstattung ist in diesen Fällen nicht möglich.

Seit dem 1.06.2006 (Datum des Inkrafttretens des deutsch-rumänischen Abkommens über Soziale Sicherheit) besteht das Recht zur freiwilligen Versicherung auch bei Wohnsitz in Rumänien, wenn mindestens 60 Beitragsmonate in der deutschen Rentenversicherung geleistet wurden.

Eine Beitragserstattung ist bei Wohnsitz in Rumänien seit dem 1.06.2006 also nur noch möglich, wenn weniger als 60 deutsche Beitragsmonate vorhanden sind.

Nach dem EU-Beitritt Rumäniens sind rumänische Staatsangehörige zur freiwilligen Versicherung in Deutschland berechtigt. Eine Beitragserstattung ist dann u.a. ausgeschlossen, bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, Rumänien oder einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Ist bis zum EU-Beitritt Rumäniens die zwingend erforderliche Wartefrist von 24 Monaten noch nicht abgelaufen, können die Beiträge bei einem Wohnsitz in Rumänien nicht mehr erstattet werden. Nach Ablauf der Wartefrist wäre ein Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat gegeben, so dass der Versicherte zur freiwilligen Versicherung in Deutschland berechtigt ist.